



HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 2022

Kleine Anfrage

Claudia Papst-Dippel (AfD) und Volker Richter (AfD) vom 08.03.2022

Aktuelle Situation um Corona-Testungen in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Paul-Ehrlich-Institut sind die derzeit anerkannten Antigen-Schnelltests für die vorherrschende Omikron-Variante nicht empfindlich genug. Nur in 80 % der überprüften Fälle konnte die Omikron-Variante sicher nachgewiesen werden. Weiter heißt es, dass die Tests keine hundertprozentige Sicherheit böten. Trotzdem müssen positive Schnelltests, die von anerkannten Stellen durchgeführt wurden, dem jeweiligen Gesundheitsamt gemeldet werden.

Zeitgleich wurde von der EU-Kommission die Regelung getroffen, dass ein Genesenen-Zertifikat nach Vorlage eines positiven Schnelltests ausgestellt werden kann, womit weitreichende Erleichterungen im Alltag verbunden sind.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele der in Hessen gemeldeten Corona-Neuinfektionen wurden mit einem PCR-Test bestätigt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Monaten für 2021 und 2022.)

In Hessen besteht grundsätzlich die Verpflichtung, einen positiven Schnelltest durch eine PCR-Testung bestätigen zu lassen. Für die Infektionszahlen werden gem. Falldefinition des Robert-Koch-Instituts nur positive PCR-Testergebnisse berücksichtigt.

Frage 2. Werden bereits in Hessen Genesenen-Zertifikate aufgrund der Vorlage eines positiven Antigen-Schnelltests ausgestellt?

Die Voraussetzungen, unter denen eine Genesung von einer SARS-CoV-2-Infektion anerkannt werden können, hat der Bundesgesetzgeber ab 19. März 2022 in § 22a Infektionsschutzgesetz und vorher in der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung geregelt. Auf Grundlage eines positiven Antigen-Schnelltests können Genesenen-Zertifikate demnach nicht ausgestellt werden.

Wiesbaden, 27. März 2022

Kai Klose